

Positionspapier der Verbände zum Referentenentwurf zur 1. BImSchV vom 19.01.2021

Referentenentwurf Bundesumweltministerium (BMU) zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)

Hier: neue Ableitbedingungen durch große Schornsteinhöhen

Gut 70 Prozent der erneuerbaren Energien im Wärmemarkt entfallen auf Holzwärme. Diese nahezu CO₂-freie Energieressource versorgt hierzulande 11 Mio. Einzelfeuerstätten und ca. 1 Mio. Zentralheizungsanlagen. Der nachhaltig bewirtschaftete deutsche Wald verfügt EU-weit über die höchsten, kontinuierlich zunehmenden Holzvorräte. Mit der durch die Industrie bereitgestellte Technologie zur thermischen Verwertung lässt sich die heimische Energieressource effizient und sauber nutzen. Nach dem Beschluss des Europäischen Rates, die CO₂-Minderungsziele im Rahmen des Green Deals noch einmal zu verschärfen, ist klar, dass ohne die Nutzung der Holzenergie die Klimaschutzziele nicht zu erreichen sind.

Die zeichnenden Verbände stehen für den forcierten Austausch veralteter Holzöfen und Holzheizungen durch den Stand der Technik gemäß der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV, Stufe 2). Dies war ursprünglich auch die Intention des für die 1. BImSchV zuständigen Bundesumweltministeriums (BMU). Hiernach sollen die veralteten Einzelöfen und Holzheizungen durch den neuen Stand der Technik ersetzt werden.

Jetzt nimmt das BMU mit dem Gesetzentwurf zur Novellierung der 1. BImSchV einen erneuten Anlauf, den Einsatz moderner Holzheizungen zu behindern. Hintergrund ist der 2018 über den Bundesrat eingebrachte Antrag zur 44. BImSchV, die Ableitbedingungen für Holzfeuerungen zu ändern. Als Begründung werden (bis heute nicht bezifferbare) Nachbarschaftsbeschwerden zu Geruchsbelästigungen aufgeführt. Gravierende, in der Praxis kaum umsetzbare Anhebungen der Schornsteinhöhen sollen abhelfen. Das Prinzip des BMU lautet „verdünnen, statt zu verhindern“. Ein falscher Ansatz: Luftreinhaltungspolitik soll nicht „verdünnen“, sondern auf eine deutliche Reduktion der Emissionen hinwirken.

Die Aussage des BMU, die geplante Neuerung gelte nur für den Neubau, ist nicht korrekt: mindestens ist es unklar, ob der Tausch einer bestehenden Feuerstätte oder der Tausch von fossilen zu erneuerbaren Feuerungen im Bestandsgebäude eine „Wesentliche Änderung“ oder eine „Neuerrichtung“ darstellt, für die das Gesetz greifen soll. Dies wird in sehr vielen Fällen nicht nur den Ersatz einer alten Holzfeuerstätte mit hohen Emissionen durch eine moderne Holzfeuerstätte mit niedrigen Emissionen verhindern, sondern auch den von der Bundesregierung geförderten Austausch von alten Ölheizungen durch moderne von alten fossilen zu erneuerbaren Holzfeuerungen. Weiterhin gilt die geplante Neuerung auch dann, wenn in einem Bestandsgebäude eine Holzfeuerstätte nachgerüstet wird.

Mit anderen Worten, die geforderten Schornsteinhöhen rufen technisch kaum machbare unsinnige Anforderungen und hohe Investitionskosten dort hervor, wo eine nachweislich emissionsarme neue Holzfeuerstätte eingebaut werden soll. Damit würde die Bundesregierung ihre Intention zur Umsetzung der Energiewende im Gebäudebereich weitgehend konterkarieren. Der seit Beginn 2020 durch die Bundesförderung bedingte überaus dynamisch laufende Marktverlauf für erneuerbarer Heizungen ist ein voller Erfolg. Insbesondere die Ölheizungs-austauschprämie und der Einbau moderner Holzcentralheizungen bringt den Klimaschutz der Bundesregierung auf die erhoffte Zielgerade und sind zudem einer der zur Coronazeit wenigen auf Hochtouren laufenden Wirtschaftsmotoren.

Die geplante Änderung der 1. BImSchV würde insbesondere beim Austausch fossiler Heizungen durch Holzheizungen im Wohnungsbestand als Investitionshemmnis wirken oder diesen sogar unmöglich machen. Aber auch für den Neubau sind die geplanten Anforderungen überzogen und unverhältnismäßig. Dieses Vorhaben würde das Ende der aktuell erfolgreichen Klimaschutzpolitik der Bundesregierung am Wärmemarkt bedeuten.

Die zeichnenden Verbände und ihre Mitgliedsunternehmen setzen sich seit Jahren aus eigenem Antrieb für eine kontinuierliche Emissionsreduzierung durch technische Weiterentwicklung der Holzfeuerungen ein. Die Politik der Bundesregierung, dies mit Anreizen wie in der neuen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zu setzen, unterstützen wir voll und ganz. Die erneute BMU-Initiative für „hohe Schornsteine“ würde genau das Gegenteil bewirken.

Anbei finden Sie unser Positionspapier sowie eine bildliche Darstellung der Konsequenzen aus der BMU-Initiative.

Für weitere Informationen und Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Lücke'.

Andreas Lücke
Hauptgeschäftsführer BDH

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Martin Bentele'.

Martin Bentele
Geschäftsführer DEPV

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kienle'.

Frank Kienle
Geschäftsführer HKI

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Müller'.

Andreas Müller
Geschäftsführer Technik ZVSHK

Positionspapier der Verbände BDH, DEPV, HKI und ZVSHK zur Novellierung der 1. BImSchV durch Veränderung der Ableitbedingungen durch das BMU

Die unterzeichnenden Verbände und ihre Mitgliedsunternehmen setzen sich für eine kontinuierliche Reduzierung der Staubemissionen durch Holzfeuerungen ein. Die von uns unterstützte Novellierung der 1. BImSchV mit ihren seit 2015 greifenden Grenzwerten der 2. Stufe sowie den bereits verschärften Ableitbedingungen und Abstandsregelungen wirkt effektiv in diese Richtung. Weiterhin greifen in der Praxis Verbraucherschulungen, was vom Umweltbundesamt durch die 2018 nach unten korrigierten Immissionswerte für Holzfeuerungen deutlich bestätigt wurde.

Vor diesem Hintergrund fehlt der mit Nachbarschaftsbeschwerden begründeten Novellierung der 1. BImSchV – auch mangels empirischer Daten – die Berechtigung. Darüber hinaus ist das vom BMU gewählte Vorgehen der Erhöhung von Schornsteinen am First denkbar ungeeignet:

1. Es stimmt nicht, dass diese Maßnahmen nur für den Neubau gelten, da auch die Errichtung emissionsarmer Holzfeuerstätten sowie der Tausch alter Öl- durch neue Holzheizungen als Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe gelten.
2. Auch bei Neubauten sind die Neuregelungen nicht immer umsetzbar, da auch hier Schornsteine am First angebracht werden müssen und die dort installierten Anlagen nach Vorgaben der einzuhaltenden 2. Stufe der 1. BImSchV keine wesentliche Emittenten sind. Für Schornsteine, die nicht direkt am First gebaut werden können, ergibt sich eine unverhältnismäßige Höhe, die nur für eine einzige Windrichtung begründbar ist und vielfach topographisch nicht einmal möglich ist.
3. Die Herangehensweise, Emissionen (durch Ableitbedingungen) zu verdünnen anstelle sie zu vermeiden (Politik der hohen Schornsteine), ist falsch.
4. Die in der Einleitung zum Entwurf bestrittene Erfüllungsaufwand zur Umsetzung der Änderung der 1. BImSchV besteht im nicht unerheblichen Maße durch Kosten für den Betreiber wie auch für alle am Bau Beteiligten.
5. Ausnahmen sind in § 19 (Abs. 1) an die Anwendung der VDI 3781 Blatt 4 für Einzelgebäude verknüpft. Wie die Fotomontage (s. Anl., Quelle ZIV) zeigt, führt die Anwendung der VDI-Richtlinie auch bei nicht-firstnaher Austrittsöffnung des Schornsteins zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand.

Mit dem MAP wurde von der Bundesregierung 2020 die Energiewende in den Gebäuden erfolgreich gestartet und mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude im Jahr 2021 ebenso fortgesetzt. Der Markt für erneuerbare Technologien wie Holzfeuerungen wurde damit regelrecht belebt. Er ist zur Coronazeit einer der noch funktionierenden Wirtschaftsmotoren in Deutschland.

Mit einer unnötigen Verschärfung der Ableitbedingungen für Holzfeuerungen in der 1. BImSchV, Regelung wie der vom BMU angestrebten Novellierung der 1. BImSchV würde die Fortführung dieser Erfolgsgeschichte ernsthaft gefährdet.

Die unterzeichnenden Verbände stehen bei der Luftreinhaltung für den Austausch von alten Feuerungen durch moderne, emissionsarme und effiziente Anlagen und unterstützende Anreize. Die Novellierung der 1. BImSchV mit übertriebenen Schornsteinhöhen würde dies Herangehen konterkarieren und den Heizungstausch durch unverhältnismäßigen Aufwand behindern.

Die vier Verbände ergänzen die gemeinsame Position durch detailliertere eigene Stellungnahmen.

Neue Rauchgasableitung für Novellierung 1. BImSchV

